

Immer mal wieder Diskussionen mit Jägern...

Die unterschiedlichen Interessen von Jägern und Hundeführern führen immer dort zu Problemen, wo Intoleranz für die andere Position das Handeln bestimmt. In einem guten Dialog und Verständnis für die gegenseitige Position findet sich im Regelfall ein gutes Nebeneinander. Nicht nur Jäger, sondern auch wir Hundeführer können einiges dazu beitragen.

Trifft man allerdings auf verständnislose Jäger, kann die hier folgende inhaltliche Wiedergabe helfen, eine persönliche Bewertung zu finden, die sehr hilfreich in der Argumentation sein kann.

Mit der Jagdpacht ist kein Besitz- und Nutzungsanspruch auf die im Jagdrevier liegenden Grundstücke verbunden (§ 11 Bundesjagdgesetz). Der Jagdpachtvertrag ist ein schuldrechtlicher gegenseitiger Pachtvertrag im Sinne des § 581 BGB. Damit ist die Jagdpacht keine Grundstückspacht, sondern die Pacht des Rechts, die Jagd auszuüben.

Der Jagdpächter ist berechtigt, die im Jagdrevier liegenden Grundstücke zu betreten und hat kein Mitbestimmungsrecht darüber, wer die Flächen, die im Revier liegen, sonst noch betreten darf. Es sei denn, er ist gleichzeitig Eigentümer dieser Flächen. Eigentümer von Flächen und damit in der Regel die Landwirte haben das alleinige Recht, das Betreten von Grundstücken zu erlauben.

Jagdrevierpächter genießen keinen Besitzschutz (§ 859 ff BGB) und haben nicht das Recht, Hundeführer vom Gelände zu vertreiben oder diese am Betreten des Reviers zu hindern. Das gilt auch für den Fall, dass durch die Anwesenheit die Jagd selbst gestört oder gar die Jagdausübung ganz verhindert wird.

Soweit eine Klarstellung der Rechtslage. Wir sollten als gute Hundeführer dafür sorgen, dass derartige Diskussionen erst gar nicht nötig sind. Wichtig ist, dass der Eigentümer (Landwirt) vor dem Betreten des Geländes gefragt wird und ein Einverständnis vorliegt. Einen Revierinhaber vorher zu informieren, schadet sicher nicht und bringt in der Regel eine gute Beziehung.

Wir sollten auch die gesamte Jägerschaft nicht in schlechten Ruf bringen, es sind meist auch hier nur die "schwarzen Schafe", die es in jeder Gruppe offensichtlich gibt. Die Masse der mir bekannten Revierinhaber stehen uns als Hundeführer positiv gegenüber - Ausnahmen bestätigen die Regel.

Jagdpächter und das Fährten...

Der Interessengegensatz zwischen Jagdberechtigten und Hundehalter wurde oft zum Streitobjekt. Der Jagdaufseher wünscht sich zur Hege des Wildes und zur Jagd ein ruhiges Revier, in dem die Tiere möglichst wenig aufgescheut werden. Die Hundehalter dagegen müssen ein Gelände finden, auf deren die Hunde ausgebildet und trainiert werden können. Vielfach versuchten Jagdaufseher und Jagdpächter das Fährten gänzlich zu verhindern. Dazu muss man Folgendes wissen.

Feld, Wald und Wiesen gehören stets zum Jagdbezirk. Der Jagdaufseher hat dort die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten, soweit es um den Jagdschutz geht § 25 Absatz 2 BJG.

Oberster Grundsatz ist aber auch im Jagdrevier, das alles erlaubt ist, was nicht gegen ein besonderes Verbot verstößt. Ein Verbot wiederum muss auf einem Gesetz beruhen. Das Bundesjagdgesetz sagt lediglich, dass der Jagdschutz u.a. den Schutz der Wildbahn vor wilderen Hunden umfasst § 23. Diese verbieten im Wesentlichen übereinstimmend, Hunde im Jagdrevier unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Sie müssen entweder angeleint sein oder auf Abruf sofort und in jedem Falle zum Hundeführer zurückkehren. Stets müssen sie in Ruf und Sichtweite bleiben. Wenn sich der Hundeführer daran hält, kann der Jagdaufseher ihm und seinem Hund das Verweilen im Revier nicht verwehren. Der Jagdaufseher hat keinen Anspruch darauf, dass das Wild in einem bestimmten abgegrenzten Bereich nicht vergrämt wird.

Wenn ein Jagdgebiet im Bereich eines Tollwutsperrbezirkes liegt und Leinen- oder Maulkorbzwang oder beides angeordnet sind, muss es selbstverständlich beachtet werden. Bei der Fährtenarbeit bleiben die Hunde in der Regel angeleint, bzw. stehen immer unter dem Einwirkungsbereich des Hundeführers. Der Jagdaufseher darf also solche Übungen nicht untersagen. Die geringfügige Beeinträchtigung der Jagd, die mit dem Fährten verbunden ist, kann den Jagdberechtigten zugemutet werden.

Freilich wird sich jeder verantwortungsbewusste Hundehalter beim Fährten und beim Ausbilden der Hunde bemühen, das Wild nicht unnötig zu vergrämen und zu verscheuchen.